

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) Frau F [ ] Sara S [ ] geb. [ ] in Berlin,  
geb. am [ ] in Stendal,

2.) den Kaufmann M [ ] S [ ] in Berlin, geb. am  
[ ] in Birkenwalde b. Königsberg (Ostpr.)  
wegen Vergehens gegen die VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 u.a.

hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 10. Dezember 1942, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Vogt  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Stumpf,  
Dr. Rittweger, Dr. Wernecke,  
als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,  
auf die Revisionen der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 5. Mai 1942 wird,  
soweit die Angeklagten Eheleute S [ ] wegen Begünstigung verurteilt worden sind,

1.) im Schuldspruch dahin berichtet, daß diese beiden Angeklagten wegen Beihilfe zur Nichtablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetallen durch einen Juden verurteilt sind,

2.) im Strafausspruch und hinsichtlich der gegen Frau S [ ]  
[ ] erkannten Gesamtstrafe mit den dem Urteil insoweit zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

In diesem Umfang wird die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung

scheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen. Im Ubrigen wird die Revision der Angeklagten Frau S [ ] gegen das vorbezeichnete Urteil auf ihre Kosten verworfen.

Von Rechts wegen

Gründe

1.) Das Landgericht hat die Angeklagte Frau S [ ], die Jüdin ist, wegen Vergehens gegen die §§ 14, 23 der VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens (EinsatzVO) vom 3. Dezember 1938 (RGBl I S. 1709) in Verb. mit § 8 der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 26. April 1938 (RGBl I S. 414) - AnmeldeVO - verurteilt, weil sie im Jahre 1941 aus dem Nachlaß ihres Schwagers [ ] L [ ] von dessen Witwe, ihrer Schwester, einige Brillantsplitter, zwei Brillantanhänger, zwei Brillantohrringe und einen Brillantring als Geschenk angenommen hat.

Die Revision der Angeklagten macht demgegenüber geltend, daß ein Erwerb durch Schenkung nicht unter das Verbot des § 14 der EinsatzVO falle. Das trifft indes nicht zu. Nach dem § 14 der VO ist es Juden u.a. verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelsteine und Perlen zu erwerben. Unter „Erwerb“ im Rechtsinn ist der Erwerb des Eigentums oder eines anderen absoluten Rechts an einem Gegenstand ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund zu verstehen, also sowohl der - entgeltliche oder unentgeltliche - Erwerb auf Grund eines Rechtsgeschäfts wie auch z.B. der Erwerb auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge. Das durch § 14 der VO den Juden verbotene „Erwerben“ kann mit Rücksicht auf §§ 1942 Abs. 1, 1953 Abs. 1 BGB (Anfall der Erbschaft) nicht den Erwerb auf Grund gesetzlicher oder testamentarischer Erbfolge umfassen, bezieht sich aber auf jeden rechtsgeschäftlichen Erwerb. Hinsichtlich dieses Erwerbs ergibt sich weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn und Zweck des Gesetzes eine Beschränkung des Verbots auf den entgeltlichen Erwerb. Das Verbot bezieht sich vielmehr auch auf einen Erwerb durch Schenkung.

Soweit sich die Angeklagte darauf berufen hatte, daß sie die Gegenstände in gutem Glauben erworben habe, hat das Landgericht diese Einlassung als widerlegt angesehen. Ein Irrtum der Angeklagten über den Begriff des „Erwerbes“ i.S. des § 14 der VO würde Ubrigens entgegen der Ansicht der Revision als ein für die Schuldfrage unbe=  
acht=

achtlicher Strafrechtsirrtum zu beurteilen sein; denn der Irrtum würde sich bezogen haben auf den Begriff des „Erwerbens“ im Sinne des § 14 der VO, der hier nicht, wie die Revision meint, dem bürgerlichen Recht unverändert entnommen, sondern durch die Strafvorschrift einer eigenen Regelung unterworfen worden ist.

Die Verurteilung der Angeklagten wegen des verbotenen Erwerbs von Schmucksachen ist nach allem rechtlich bedenkenfrei.

2.) Die Angeklagten Eheleute S [ ] haben im Jahre 1941 für den jüdischen Mitangeklagten M [ ], den Bruder der Frau S [ ] [ ], eine Kassette in Verwahrung genommen, die u.a. ein silbernes Zigarettenetui, ein Etui mit zwei Brillantringen und einen weiteren Brillantring mit kleinem Stein enthielt. Diese Gegenstände sind, wie das Landgericht feststellt, Eigentum des Mitangeklagten M [ ]; er besaß sie als Eigentümer schon vor dem Ablauf der Frist zur Ablieferung von Juwelen und Gegenständen aus Edelmetall durch Juden (3. Anordnung auf Grund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden vom 21. Februar 1939 - RGBl I S. 282 - und VO über die Verlängerung der Ablieferungsfrist vom 3. März 1939 - RGBl I S. 387 -), hatte sie aber entgegen der Pflicht zur Ablieferung behalten. Die Eheleute S [ ] wußten, daß die Kassette Schmucksachen von erheblichem Wert enthielt; ihnen war auch bekannt, daß M [ ] seiner Ablieferungspflicht nicht nachgekommen war und den Inhalt der Kassette einem behördlichen Zugriff entziehen wollte.

Das Landgericht hat die Eheleute S [ ] auf Grund dieses Sachverhalts wegen sachlicher Begünstigung (§ 257 StGB) verurteilt. Es geht davon aus, daß die Tat des Mitangeklagten M [ ] infolge des Ablaufs der Ablieferungsfrist beendet gewesen sei, als er die Kassette zu den Eheleuten S [ ] brachte. Daher sei deren Verhalten rechtlich nicht als Beihilfe, sondern als Begünstigung zu beurteilen.

Diese Auffassung des Landgerichts trifft aber nicht zu.

Der Mitangeklagte M [ ] verstieß durch Unterlassen der Ablieferung gegen die Anordnung vom 21. Februar 1939 (RGBl I S. 282) vielmehr solange, bis die Ablieferung erfolgte oder unmöglich gemacht wurde. Es handelt sich um ein Dauerdelikt, das bei Ablauf der Ablieferungsfrist zwar rechtlich vollendet, aber noch nicht beendet war. Für das Unterlassen der Ablieferung gilt insoweit dasselbe wie für den Verstoß gegen die devisenrechtliche Anlieferungs-

p f l i c h t

pflicht (vgl. RGSt Bd. 73 S. 129, 131 und S. 230, 231 sowie Bd. 74 S. 326, 330) und gegen die für Juden geltende Anordnung (§ 11 der EinsatzVO vom 3. Dezember 1938), ihre Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen (vgl. RGUrteil 2 D 78/41 vom 31. März 1941). Das hat der erkennende Senat in seinem Urteil vom 25. August 1941, 2 D 263/41, schon ausdrücklich ausgesprochen. Dem steht das RG-Urteil vom 10. September 1942, 2 D 272/42, nicht entgegen. Dort ist freilich ausgeführt, daß die Ablieferungspflicht nach der Anordnung vom 21. Februar 1939 eine einmalige, zeitlich begrenzte Maßnahme darstelle, die mit Ablauf der Ablieferungsfrist beendet gewesen sei. Das bezieht sich jedoch nur darauf, daß die Anordnung vom 21. Februar 1939 keine fortlaufende Ablieferungspflicht auch hinsichtlich solcher Gegenstände bestimmt, die künftig - nach Ablauf der bis zum 31. März 1939 erstreckten Ablieferungsfrist - in das Eigentum von Juden gelangen. Nur das sollte mit dem angeführten Satz klargestellt werden.

War die Straftat des Mitangeklagten M[ ] - Vergehen gegen §§ 1, 4 der Anordnung vom 21. Februar 1939 in Verb. mit § 8 der AnmeldungsVO vom 26. April 1938 - noch nicht beendet, so haben sich die Angeklagten Eheleute S[ ] nicht der Begünstigung, sondern der Beihilfe zum Vergehen des Mitangeklagten M[ ] schuldig gemacht. Insoweit kann der Schuldspruch vom Revisionsgericht berichtigt werden.

Im Strafausspruch muß das Urteil, soweit die Eheleute S[ ] wegen Begünstigung verurteilt worden sind, gegenüber der Frau S[ ] auch hinsichtlich der Gesamtstrafe, aufgehoben werden. Das Landgericht wird die Strafen im Rahmen des § 8 der AnmeldungsVO in Verb. mit § 49 StGB (vgl. dazu auch § 4 der VO vom 5. Dezember 1939 - RGBl I S. 2378 -) neu festzusetzen haben.

gez. Vogt

Hoffmann

Stumpf

Rittweger

Wernecke

-----